

Von: Ruthenberg, Gerold <Gerold.Ruthenberg@LELF.Brandenburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2017 10:47
An: Silke Hupfer
Cc: Birgit Reuther; Thomas Wenzel (thomas.wenzel.weesow@gmx.de) ; Dörte Schure
Betreff: BOV Willmersdorf/Weesow - geplante Ausbaumaßnahmen / Erfordernis einer Ortslagen (teil) regulierung in Willmersdorf (Teilflächen)
Anlagen: Kosten__Wege__2017__02__09.pdf; Kosten__AuE__WW__2017.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Hupfer,

unter Bezug auf unsere Beratung vom 16.03.2017 in Werneuchen bitte ich Sie um die Mitwirkung der Kommune zur nachfolgend dargestellten Problematik.

Wie am 16.03.2017 bereits erörtert, soll die Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens wieder aktiviert werden. An der ursprünglich verfolgten Absicht, die Ortslagen von Willmersdorf und Weesow im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens zu regulieren, kann nach Prüfung des aktuellen Regulierungsbedarfes nicht im vollen Umfang festgehalten werden. Nachdem für die Durchführung einer solchen Regulierung in Weesow gegenwärtig kein hinreichender Handlungsbedarf gesehen wird, sollte der Bedarf für Willmersdorf im Zusammenwirken mit dem Ortsbeirat nochmals geprüft werden. Sofern ein solcher Bedarf nicht gegeben ist, erscheint es zweckmäßig, die Ortslagen von Willmersdorf und Weesow aus dem Verfahrensgebiet auszuschließen.

In der Anlage erhalten Sie eine Übersicht der ursprünglich im Verfahrensgebiet vorgesehenen Ausbaumaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Darin unberücksichtigt blieben ggf. für die Sicherung der Vorflut insbesondere in Willmersdorf zu schaffende Entwässerungseinrichtungen.

Der Vorstand wird sich in seiner nächsten Sitzung mit der Problematik befassen. Daher bitte ich Sie im Hinblick auf das Bodenordnungsverfahren um eine Aussage zu den kommunalen Regulierungs- und Ausbauinteressen sowie folgenden Sachverhalten:

1. Ist Bedarf für eine Regulierung der Ortslage (ggf. Teilfläche) von Willmersdorf im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens gegeben?
2. Besteht das Erfordernis, im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Anlagen zur Gewährleistung der Vorflut zu schaffen und wenn ja, in welchem Umfang?
3. Übernimmt die Kommune im Falle der Schaffung von Vorfluteinrichtungen die dafür erforderlichen Eigenanteile?
4. Welche Priorität sieht die Kommune im Hinblick auf die geplanten Ausbaumaßnahmen der in der Anlage genannten Wege?
5. Übernimmt die Kommune Eigenanteile für die genannten Maßnahmen?
6. Bestehen kommunale Bauabsichten im Verfahrensgebiet?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerold Ruthenberg

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau